Gesetzbuch der Republik Sennenbrück 7. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

CHARLER

ğ1 Grundpflichten

Artikel 1 [Unternehmen]

Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann es zur Zwangsverstaatlichung kommen.

Jedem Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Staates steht täglich eine gesetzlich vorgeschriebene Pause von einer Stunde zu.

Unternehmen müssen während der offiziellen Öffnungszeit durchgehend geöffnet sein. Während der inoffiziellen Öffnungszeit, steht es ihnen frei, ob sie ihr Unternehmen öffnen.

Wenn Unternehmen nicht regelmäSSig arbeiten, kann es zum Projektausschluss kommen.

Arbeitsverweigerungen einzelner Mitarbeiter und/oder Geschäftsführer sind anzuklagen und werden strafrechtlich verfolgt.

Artikel 2 [Hausordnung]

Jeder Bürger hat die Hausordnung auch während des Projektes einzuhalten, auSSer bei Abänderung (s. §1. Artikel 2.2).

Während dieser Woche ist die Benutzung eines Handys unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Es dürfen keine Foto- oder Videoaufnahmen getätigt werden.

VerstöSSe werden mit BuSSgeld bestraft.

Während der Arbeitszeit ist die Nutzung eines Handys und anderen elektronischen Geräten nur mit Erlaubnis des Geschäftsführers erlaubt. Der Geschäftsführer kann bei Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung aussprechen. Zudem kann ein Lehrer die betroffenen Geräte in Beschlag nehmen. Die Rückgabefrist liegt im Ermessen des Lehrers, sollte aber am Ende des Tages geschehen. Das einziehende Organ übernimmt keine Haftung für Beschädigungen am Gerät.

ğ2 Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 1 [Währung]

Es existiert die lokale Währung Pari (Zeichen abcd). AusschlieSSlich diese Währung hat innerhalb der Republik Sennenbrück Gültigkeit. Das Handeln mit Fremd- und/oder Parallelwährungen innerhalb von Sennenbrück wird bestraft.

Der Wechselkurs ist Variabel, denn das Wirtschafts- und Finanzministerium kann sich jeden Abend nach Ladenschluss dazu entscheiden mehr Pari in Umlauf zu bringen um eine leichte Inflation hervorzurufen. Genaueres regelt der Finanzplan.

Bargeld wird von der Staatsbank ausgegeben. Einzig dieses Bargeld hat in der Republik Sennenbrück Gültigkeit.

Das Ausführen der Währung aus dem Staatsgebiet ist strafbar.

Zur Tätigung von Transaktionen elektronischer Art existiert ein staatliches elektronisches Bankensystem auf welches die Mitarbeiter der Staatsbank Zugriff haben. Deren Rechte und deren Prozeduren werden im Finanzplan der Regierung reguliert.

Einzig das Finanz- und Wirtschaftsministerium ist befugt Änderungen am elektronischen Finanzsystem zu tätigen. Es muss diese öffentlich einsehbar dokumentieren.

Wer Geldfälschung, Geldvernichtung oder Manipulation des elektronischen Finanzsystems in jeglicher Form betreibt, wird mit Projektausschluss und Pfändung jeglicher Pari Bestände bestraft und die Spielleitung behält es sich vor, Autoritäten des Königreich Belgien einzuschalten. Der Versuch ist strafbar.

Bargeldverluste oder Beschädigungen sind umgehend an die Staatsbank zu melden.

Alle Delikte dieses Artikels fallen nicht in die Zuständigkeit des Gerichts oder der Richter; hierfür ist ausschließlich die Spielleitung zuständig. Deren Strafmaß reicht, neben Projektausschluss, auch bis zur Pfändung der Pari Bestände der betroffenen Person.

Artikel 2 [Finanzwesen]

Es existiert die lokale Währung Pari. AusschlieSSlich diese Währung hat innerhalb der Republik Sennenbrück Gültigkeit. Das Handeln mit Parallelwährungen innerhalb von Sennenbrück wird mit BuSSgeld bestraft.

Bargeld wird von der Staatsbank ausgegeben. Einzig dieses hat in Sennenbrück Gültigkeit.

Ein Finanzplan der Regierung regelt Details für jegliche Transaktionen, Besteuerungen und Löhne. Verstöße gegen Regelungen aus diesem Plan werden mit Bußgeldern bis Projektausschluss bestraft.

Jeder Staatsbürger legt ein Startkapital von mindestens 10 an, welches zur Startfinanzierung der Unternehmen beziehungsweise der Regierung verwendet wird. Ohne Anlegen des Startkapitals ist keine Teilnahme am Projekt möglich.

Bei Staatsbürgern ist der Umtausch von Euro in Pari kostenfrei.

Besucher müssen mindestens 5 bei Betreten des Staates in Pari umtauschen, wobei dann Gebühren anfallen. Näheres regelt der Finanzplan.

Geldfälschung oder Manipulation des elektronischen Finanzsystems in jeglicher Art wird mit Projektausschluss bestraft und die Spielleitung behält es sich vor, Autoritäten des Königreich Belgien einzuschalten. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 3 [Wirtschaftswesen]

Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Masseneinfuhr von Waren ist nur dem zentralen Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen vom Wirtschaftsministerium erteilt werden.

Die Einfuhr von Waren generell steht unter Auflagen, die im Warenplan näher geregelt sind. Jegliche Ausnahmegenehmigung wird von Wirtschaftsministerium erteilt.

Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht gehandelt werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen also eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Das unerlaubte Einführen von Waren wird mit Warenentzug oder höheren Zollgebühren für diese Waren bestraft. RegelmäSSiges Schmuggeln wird, je nach Schwere der Tat, mit BuSSgeldern oder Projektausschluss betraft.

Jedem Angestellten ist ein Mindestlohn von 300 Pari pro Tag zu Zahlen.

Bei unvollständiger Auszahlung des Lohnes wird der Arbeitgeber mit BuSSgeldern bestraft.

ğ3 Arbeitsrecht

Artikel 1 [Arbeitspflicht]

Jeder Bürger muss pro Tag mindestens eine von drei gleichlangen Schichten im Unternehmen arbeiten, jedoch darf eine maximale Arbeitszeit von insgesamt 12 Stunden nicht überschritten werden. Ausgenommen sind die Betriebsleiter, die ihren Aufsichtspflichten nachzukommen haben. Aber auch hier darf die Verantwortung nicht allein auf dem ersten Betriebsleiter liegen.

Die Schichteinteilung erfolgt individuell in jedem Betrieb, wobei die Parlamentarier und Senatoren ein Vorrecht auf passende Arbeitszeiten haben.

Es gilt in drei Schichten zu Arbeiten. Über die Stärke der jeweiligen Schichten sowie deren Arbeitszeiten entscheidet die Geschäftsleitung. Es muss zu jedem Zeitpunkt der verpflichtenden Arbeitszeit genau eine Schicht arbeiten.

Geschäftsleiter und Stellvertreter gehören einer Schicht an, dürfen aber jederzeit arbeiten. Sie haben ihre Pflichten unabhängig vom Zeitaufwand zu erfüllen.

Mitarbeiter, welche ihre Schicht wiederholt nicht einhalten dürfen fristlos gekündigt werden.

Das vernachlässigen der Reinigung des Arbeitsplatzes führt zur Geldstrafen.

Das Ministerium für Arbeit kann Ausnahmeregelungen treffen.

Artikel 2 [Arbeitnehmerkündigungsschutz]

Eine Kündigung kann nur schriftlich durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erfolgen und ist nur bei hinreichender Begründung gültig.

Die Begründung der Kündigung muss durch das Organisationsteam oder Wirtschaftsministerium geprüft werden.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens eine Stunde.

Dem Arbeitnehmer kann in den Ausfallzeiten (s. Art. 7) nicht gekündigt werden.

Missachtung des Arbeitnehmerkündigungsschutzes kann das Absetzen der Geschäftsleitung zur Folge haben.

Das Ministerium für Arbeit kann Ausnahmeregelungen treffen.

Artikel 3 [Arbeitslosenmeldung]

Der Gekündigte hat sich unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Kündigung beim Organisationsteam oder dem Wirtschaftsministerium zu melden.

Tut er dies nicht, so wird der Gekündigte strafrechtlich durch die Staatsanwaltschaft verfolgt. Es kann zu Geldstrafen kommen. Das Minimum liegt bei einem halben Tagelohn.

Das Ministerium für Arbeit kann Ausnahmeregelungen treffen.

Artikel 4 [Arbeitslosenvermittlung]

Die Arbeitslosenvermittlung kann prinzipiell sowohl privat, über staatliche Einrichtungen oder auch über das Organisationsteam erfolgen.

Sobald ein Arbeitnehmer aber kündigt, gekündigt wird oder eine neue Stelle annimmt, muss er dies dem Organisationsteam oder Wirtschaftsministerium innerhalb der nächsten Stunde schriftlich mitteilen.

Wenn der Arbeitnehmer dies aber nicht tut, wird eine Strafe angesetzt die von Putzdienst zu geringem Strafgeld reichen kann.

Das Ministerium für Arbeit kann Ausnahmeregelungen treffen.

Artikel 5 [Wiedereinstellung von Arbeitslosen]

Nach einer Wiedereinstellung ist eine schriftliche Bestätigung unverzüglich im Organisationsteam einzureichen.

Tut der Arbeitnehmer dies nicht wird eine Strafe angesetzt, die von Putzdienst zu Strafgeld führen kann. Über die genaue Strafe entscheiden die Richter.

Das Ministerium für Arbeit kann Ausnahmeregelungen treffen.

Artikel 6 [Kontrollbefugnis des Organisationsteams]

Das Organisationsteam und das Wirtschaftsministerium besitzt in begründeten Verdachtsfällen das Recht, vor Ort in den Betrieben Daten zu erheben und zu kontrollieren.

Sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer sind auskunftspflichtig gegenüber dem Organisationsteam und dem Wirtschaftsministerium.

Wird die Auskunftspflicht nicht eingehalten kann die Unternehmensleitung abgesetzt werden.

Artikel 7 [Ausfall der Arbeitskraft]

Während des Projektes kann kein Urlaub genommen werden.

Bei einem Ausfall findet keine Lohnfortzahlung statt.

Es gilt eine Entschuldigungspflicht beim Geschäftsleiter.

Der Geschäftsleiter ist verpflichtet nicht Anwesenheit innerhalb von einer halben Stunde zu melden.

Das Ministerium für Arbeit kann Ausnahmeregelungen treffen.

Artikel 8 [Arbeitsunfälle]

Sollte während der Projektphase ein Arbeitsunfall stattfinden, so wird dieser von der Schülerversicherung des Schülers sehr wahrscheinlich übernommen.

Im Einzelfall sollte dringend der zuständige Lehrer oder die Schulleitung informiert werden.

Artikel 9 [Schwarzarbeit und Betteln]

Weder Schwarzarbeit noch Betteln sind erlaubt. Das StrafmaSS reicht von Geldstrafen bis zu Projektausschluss.

Artikel 10 [Verstaatlichung]

Durch die Verstaatlichung eines Betriebes gehen alle Mitarbeiter des Betriebes als Beamten an den Staat über. Der Staat übernimmt jegliche Ausgaben und erhält alle Einnahmen des Betriebes.

Beamten haben kein Streikrecht.

Beamten werden nach dem Finanzplan bezahlt und können, aber bei ihrem Betriebsleiter mehr Lohn fordern.

Der Vorgesetzte eines jeden Betriebsleiters eines verstaatlichten Betriebes ist der Wirtschaftsminister.

Eine Verstaatlichung kann durch das Finanz- & Wirtschaftsministerium durchgeführt werden, der Unternehmer ist nicht zu entschädigen.

Artikel 11 [Austauschprogramm]

Jeder Austauschschüler, Gastschüler oder Besucher bekommt ein Sondervisum mit folgenden Besonderheiten:

Es besteht eine Arbeitserlaubnis, aber keine Pflicht.

Es ist klar erkenntlich auf dem Visum, dass es sich um einen Staatsgast handelt.

Es besteht auch hier die Pflicht sich mit 10 Umtausch in das Spiel einzukaufen.

Es fallen wie bei nicht Staatsbürger Umtauschgebühren an.

Gastschüler dürfen keine Regierungspositionen besetzen.

Gastschüler dürfen keine leitenden Unternehmenspositionen besetzen.

Gastschüler dürfen nicht Richter sein.

Gastschüler können genauso wie nicht jederzeit anwesende Schüler einem Unternehmen zusätzlich zu den ohnehin verpflichtend mindestens vier Angestellten zugeteilt werden.

Gastschüler müssen beim Sekretariat und Organisationsteam gemeldet sein.

Gastschüler haben kein Wahlrecht.

Gastschüler haben keine Beschwerderecht vor den Gerichten.

Bei einer nicht fahrlässige Straftat durch Gastschüler ist immer die Höchststrafe anzuwenden, ausgenommen diese ist Projektausschluss. Wenn dies der Fall sein sollte hat der Richter das Organisationsteam hinzu zu ziehen zur Entscheidung.

Das Außenministerium kann Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen treffen.

ğ4 Hygieneverordnungen

Artikel 1 [Allgemeine Vorschriften]

Der komplette Betrieb muss am Abend gereinigt werden.

Jeder Betrieb muss seinen Müll trennen.

Jeder Raum muss möglichst sauber gehalten werden.

Es dürfen nur hygienische Materialien verwendet werden.

Das zum Reinigen verwendete Reinigungsmittel muss selbst mitgebracht werden.

Waren dürfen nur aus dem Warenlager bestellt werden, auSSer mit Sondergenehmigung des Organisationsteams.

Bei Verletzung dieser Vorschriften kann es zu Strafgeld und bei weiterführender Missachtung zu Auflösung des Betriebes führen. Die Betriebs Mitarbeiter müssen sich dann einen neuen Beruf suchen.

Artikel 2 [Lebensmittelvorschriften]

Jeder Mitarbeiter, der mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muss entweder Handschuhe tragen, oder seine Hände regelmäSSig desinfizieren.

Bei der Verarbeitung oder dem Verkauf von Lebensmitteln muss eine Schürze getragen werden.

Mitarbeiter mit langen Haaren müssen diese zusammen machen.

Aller Schmuck muss abgelegt werden.

Innerhalb des Betriebes muss regelmäSSig das Handtuch und Lappen gewechselt werden.

Es müssen verschiedene Lappen für verschiedene Arbeitsflächen verwendet werden.

Es ist auf die frische der Lebensmittel zu achten.

Die Inhaltsstoffe aller Lebensmittel müssen klar erkenntlich ausgehängt werden. (für Allergiker)

Die Essenszubereitung, Essensausgabe und Geldannahme müssen getrennt werden. (z.B. verschieden Personen)

Bei Missachtung dieser Vorschriften können Strafen angeführt werden, wie höheren Zoll auf ihre Waren oder auch Gelstrafen.

Bei grober Missachtung in mehreren Fällen kann das Unternehmen zwangsverstaatlicht oder geschlossen werden.

ğ5 Parlamentsordnung

Artikel 1 [Sitzungsleitung]

Der Parlamentspräsident und der Kanzler leiten die Sitzung gemeinsam.

Die TOPs werden vom Parlamentspräsident geleitet.

Artikel 2 [Sitzungsablauf]

Verlesung des alten Protokolls durch Parlamentspräsident.

Anträge zur Tagesordnung

Festlegung finaler Reihenfolge der Tagesordnung, Zeitplanung und spätestes Sitzungsende.

Protokollauftrag an Parlamentspräsident vergeben.

Verlängerung der Zeit für Unterpunkte nur nach Abstimmung.

Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang.

Am Ende Festlegung des nächsten Sitzungstermins, möglichst mit Themen und Arbeits-aufträgen/ Zeitfristen.

Artikel 3 [Rederecht]

Parlamentarier, Parteien, Schulleitung, Organisationsteam

HauptAK nur kurze Einwürfe und nur ein Vertreter ohne Anmeldung

UnterAKs auf Antrag

In jeder Sitzung sollte eine Partei zu einem Thema eine Rede halten, evtl. mit Gegenrede

Anträge auf Rederecht vor der Sitzung per E-Mail an dem Parlamentspräsidenten einige Stunden zuvor senden, ebenso die Tagesordnung und Protokoll der letzten Sitzung.

Wenn Parteien oder Parlamentarier über einem längeren Zeitraum keinen positiven Beitrag zum Parlament bringen (Dies heiSSt stören, zu spät kommen, unmotiviert sein etc.) können sie vom Präsidenten von den Sitzungen ausgeschlossen werden.

Artikel 4 [Delegationsrechte und Strafrechte]

Die Regierung darf Arbeitsaufträge an Parteien vergeben. Dabei ist zu rotieren und die GröSSe der Partei zu berücksichtigen.

Über Strafen bei Verstößen entscheidet die Mehrheit des Parlamentspräsidiums, bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Parlamentspräsidenten.

Artikel 5 [Abwesenheit]

1. Parteien können bei Abwesenheit eines Abgeordneten einen Stellvertreter stellen oder ihr Stimmrecht an einen anderen Abgeordneten übertragen.

Artikel 6 [Formelle Kleidung]

Während der Parlamentssitzungen und der Tätigkeiten als Parlamentarier ist man verpflichtet folgende Bestimmungen einzuhalten:

Dem Anlass angemessene Kleidung zu repräsentativen Zwecken.

Darstellung der Autorität des Parlaments durch einen gewissen Standard.

ğ6 Sicherheitsgesetzgebung

Artikel 1 [Organisationen zum Schutz der Allgemeinheit]

Zum Schutze des Wohles der Allgemeinheit, der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Einhaltung der Gesetzgebung existieren mehrere staatliche Organisationen welche als Teil der Exekutive arbeiten. Diese sind dem Innenministerium untergeordnet.

Es gibt folgende staatliche Organisationen

Polizei

Zoll

Steuerfahndung

Staatsschutz

Alle aufgeführte Organisation haben im Rahmen der VerhältnismäSSigkeit ein unbeschränktes Eingriffsrecht. Ihre Aufgaben belaufen sich neben der Organisationspezifischen Tätigkeit auf die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben können sie von ihrem Eingriffsrecht Gebrauch machen.

In Sonderfällen verfügen die Organisationen auch über ein unmittelbares Sanktionsrecht von dem Sie im Rahmen ihrer Aufgabe und der VerhältnismäSSigkeit Gebrauch machen können.

Bei Personenbeschreibung bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter. Hier wurde die weibliche Form weggelassen um die Lesbarkeit zu verbessern.

CHARLER